

einmal im Spätjahr, nach Anordnung der Steuerdirektion durch eine von dieser zu berufende Commission, unter Leitung des Vorstandes der Steuerdirektion oder dessen Stellvertreters statt.

Die Commission hat aus Kollegialmitgliedern der Finanzmittelstellen, erforderlichen Fällen unter Zugriff eines Lehrers einer hiesigen höheren Lehranstalt für die Prüfung in der französischen Sprache (§ 6 letzter Absatz) zu bestehen.

§ 5. Zu dieser Prüfung werden in der Regel nur Finanzgehilfen zugelassen, welche in dieser Eigenschaft mindestens drei Jahre bei der Finanzverwaltung gearbeitet und sich über Fleiß und dienstliche, wie außerdienstliche Führung günstige Zeugnisse erworben haben.

Der Beschäftigung bei der Finanzverwaltung kann eine Beschäftigung außerhalb derselben, sofern sie bei bestimmten, vom Finanzministerium zu bezeichnenden Verrechnungen stattfindet und die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, gleichgeachtet werden.

§ 6. Die Prüfung erfolgt sowohl mündlich als schriftlich.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1. Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen der deutschen Reichs- und der badischen Staatsverfassung, sowie der Organisation der Behörden des Großherzogthums, insbesondere der Behörden der Finanzverwaltung.

2. Kenntnis der wesentlichen Gesetze und Verordnungen über Zölle, Reichssteuern und Landessteuern, sowie aus dem Gebiet der Domänenadministration.

2. Kenntnis des Kassen und Rechnungswesens der badischen Staatsverrechnungen, insbesondere der Bezirkskassen der Finanzverwaltung.

Auf Verlangen des Kandidaten wird dieser auch in seinen Kenntnissen der französischen Sprache geprüft.

§ 7. Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt auf das Gutachten der Prüfungskommissäre durch die Steuerdirektion auf Grund kollegialer Berathung.

Die bestandenen Kandidaten werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung, mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt“ als Finanzassistenten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber. Auch wird das Ergebnis der Prüfung in den im §. 3 erwähnten Verordnungsblättern verkländet.

Die nicht bestandenen Kandidaten können noch einmal, spätestens jedoch nach 2 Jahren, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Wer die Prüfung zum zweitenmal nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

§ 8. Die Finanzgehilfen und Finanzassistenten bilden nebst den Finanzpraktikanten — das Hilfspersonal, dessen sich die Bezirksstellen und die Zentralkassen der Finanzverwaltung zur Besorgung ihres Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesens zu bedienen haben.

§. 9. Die Finanzassistenten haben — neben den Finanzpraktikanten — auf die ersten Gehilfenstellen und auf die Buchhalterstellen bei den Central- und Bezirkskassen der Finanzverwaltung, sowie auf die Hauptamtsgehilfen- und Hauptamtsassistentenstellen vorzugsweise Anspruch.

Ferner haben dieselben Aussicht

a. auf sonstige, defreimäßige Aufstellung ohne Staatsdienereigenschaft bei der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung, so insbesondere als Assistenten bei Steuerrevisionen und Steuerkommissären, als Steuerkommissäre, als Zollverwalter, als Revisionsinspektoren, als Grenzkontrolleure, als Kontrolbureau-, Revisions-, Registratur-Assistenten bei den Finanzmittelstellen und dem Finanzministerium;

b. auf Aufstellung mit Staatsdienereigenschaft im Kanzlei- und Rechnungsdienst und, im Falle besonderer Tüchtigkeit, auch im Bezirksfinanzdienst sowie bei den Zentralkassen der Finanzverwaltung.

Bei der Aufstellung im Dienste der Zollverwaltung wird auf Finanzassistenten, welche bei der Prüfung ausreichende Kenntnisse in der französischen Sprache nachgewiesen haben (§. 6, letzter Absatz), besondere Rücksicht genommen werden.

§. 10. Die Finanzgehilfen und Finanzassistenten, welche bei einer nicht zur Finanzverwaltung gehörigen Stelle eintreten, haben hiervon bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Besetzung von Stellen im Bereich dieser Verwaltung, jeweils der Steuerdirektion unter Angabe des Gehaltes, welchen sie beziehen, alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 11. In dienstpolizeilicher Hinsicht stehen die Finanzgehilfen und Finanzassistenten unmittelbar unter der Aufsicht der Dienststelle, bei welcher sie beschäftigt sind, beziehungsweise der dieser Dienststelle vorgesetzten Mittelstelle. Die Oberaufsicht führt die Steuerdirektion.

Diese Stellen haben darüber zu wachen, daß die Finanzgehilfen und Assistenten mit Eifer und Treu im Dienst ein anständiges Betragen innerhalb und außerhalb derselben verbinden.

Wo dies nicht der Fall, kann die vorgesetzte Finanzmittelstelle Verweisung und Ordnungsstrafen erkennt, auch die Entlassung des Betreffenden aus dem ihm übertragenen Dienst nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend, aussprechen bzw. beantragen. Auch kann die Steuerdirektion, als Oberaufsichtsbehörde, die Entlassung aus der Reihe der Finanzgehilfen beziehungsweise Finanzassistenten verfügen und damit dem Betreffenden die Eigenschaft eines Finanzgehilfen bzw. Assistenten entziehen.

(Schluß folgt.)

## Verschiedenes.

### Personal-Nachrichten.

#### Neuste Nachrichten.

pensionirt: der Provinzial-Steuersekretär Zoeller zu Stettin unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, der Steuereinnehmer I Uhlig zu Herrenstadt und Hensel zu Bialla;  
versetzt: der Regierungsrat Mertens an der Provinzial-Steuerdirektion zu Köln an die zu Berlin, der Oberkontrollassistent Meze in Königsberg i.P. als Oberkontrollassistent nach Polzin, der Hauptamtsassistent Wiesemann I von Pillau nach Königsberg i.P. der Zolleinnehmer I Thurau von Friedrichshof als Hauptamtsassistent nach Pillau, der Oberrevisor Heldhügel von Prostken als Packhofsvorsteher nach Magdeburg;  
verliehen: den Regierungsräthen Oberzollinspektoren Ostfland zu Neidenburg, Ouvrier zu Emden, die Stellen von Mitgliedern der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig resp. Köln dem Regie-

rungsassessor Schmidt zu Breslau die Stelle eines Regierungsrates und Stempelskates daselbst, der Rothe Adlerorden IV Klasse dem Steuerrath Beyer in Itzehoe, dem Salzsteuereinnehmer Wittenberg, zu Hannover der kgl. Kronenorden IV Kl. dem Hauptsteneramtsrendanten, Rechnungsrath Siem zu Itzehoe der kgl. Kronenorden IV Kl. dem Hauptzollamtsassistenten Marxen zu Flensburg, der rothe Adlerorden IV Kl. dem Steuerinspektor Gottschalk zu Ehrenbreitstein, dem Steuereinnehmer I Uhlig zu Herrenstadt und Hensel in Bialla;  
befördert: der Oberrevisor Henkel zu Hildesheim zum Obersteuerinspektor in Gumbinnen, der Packhofsvorsteher Schuchard in Magdeburg als Oberzollinspektor nach Neidenburg, der Hauptamtskontrolleur Leopold ans Raumburg a.S. als Hauptamtsrendant nach Johannisburg O. P. der Hauptamtsassistent Losch in Königsberg i.P. als Obergrenzkontrolleur nach Ottlochin, der Obersteuerinspektor Steuerinspektor Stichels aus Magdeburg als Oberrevisor nach Prostken;  
angestellt: der Sekretariatsassistent Hammerschmidt als Geheim Re-